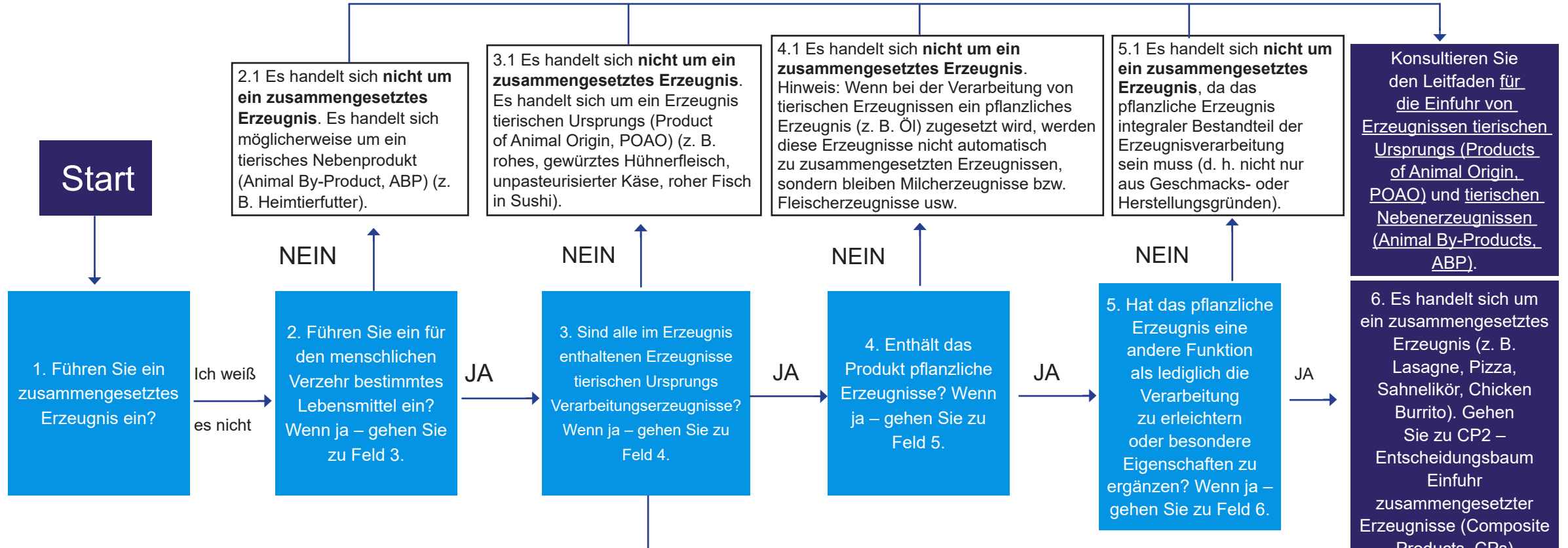




WICHTIG! Nur für EU-GB-Einführen zu verwenden. Für GB-EU-Ausfuhren gelten andere Regeln.

Entscheidungsbaum 1: Ist Ihr Produkt ein zusammengesetztes Erzeugnis?

Hinweis: Der Importeur muss den Entscheidungsbaum von Anfang bis Ende durchgehen, um die Einfuhranforderungen für sein Produkt in vollem Umfang zu verstehen.



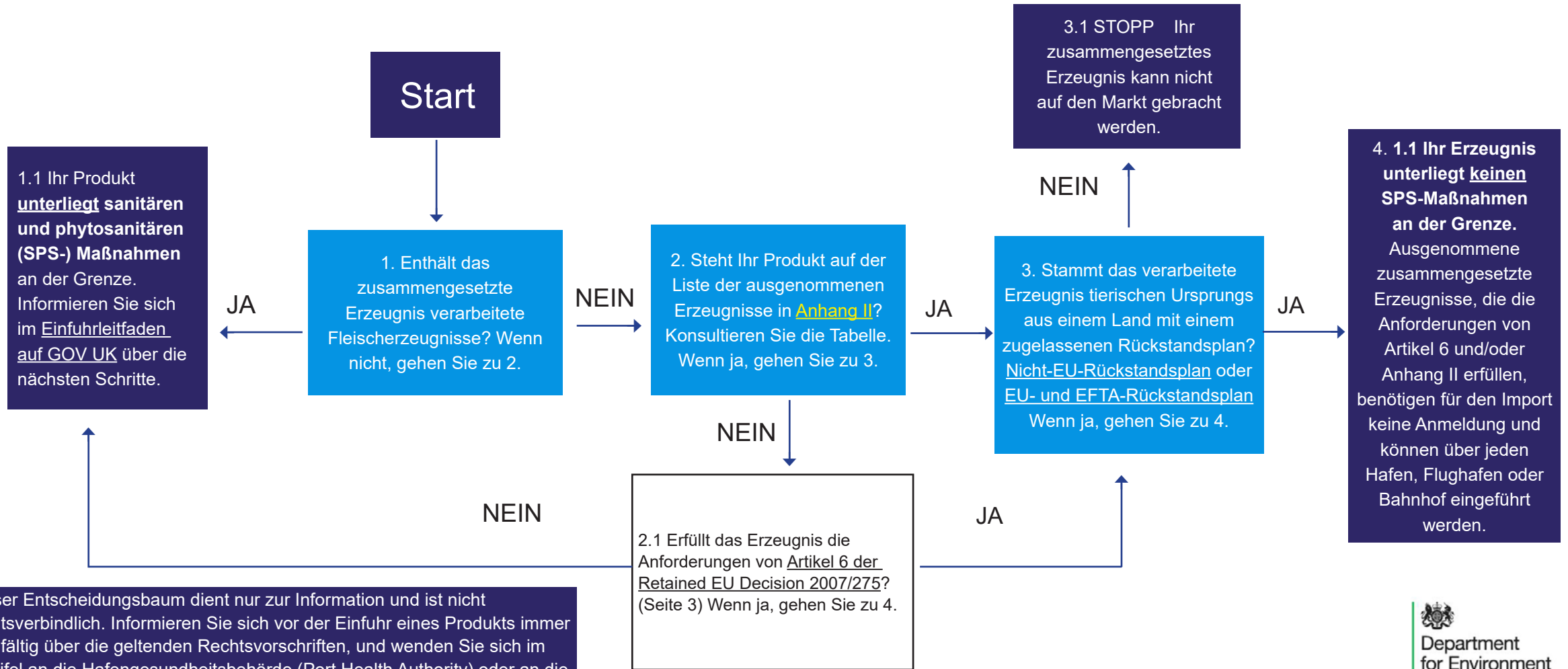
Dieser Entscheidungsbaum dient nur zur Information und ist nicht rechtsverbindlich. Informieren Sie sich vor der Einfuhr eines Produkts immer sorgfältig über die geltenden Rechtsvorschriften, und wenden Sie sich im Zweifel an die Hafengesundheitsbehörde (Port Health Authority) oder an die örtliche Behörde des entsprechenden Einfuhrhafens.

3.2 Als „Verarbeitung“ gelten alle Prozesse, die das Ausgangserzeugnis wesentlich verändern, wie Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder eine Kombination dieser Prozesse. Weitere Hinweise finden Sie hier: [REUL 2007/275 Art. 2 \(c\)](#) und hier: [Punkt 7 des Anhangs 1 zu REUL 853/2004](#). Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um eine vollständige Liste der Verarbeitungsprozesse handelt.
Weitere Informationen über angemessene/geeignete Verpackungen für Produkte [finden Sie hier](#).



Entscheidungsbaum 2: Ist Ihr zusammengesetztes Erzeugnis von den amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen befreit oder unterliegt es diesen?

Hinweis: Der Importeur muss den Entscheidungsbaum von Anfang bis Ende durchgehen, um die Einfuhranforderungen für sein Produkt in vollem Umfang zu verstehen.



Dieser Entscheidungsbaum dient nur zur Information und ist nicht rechtsverbindlich. Informieren Sie sich vor der Einfuhr eines Produkts immer sorgfältig über die geltenden Rechtsvorschriften, und wenden Sie sich im Zweifel an die Hafengesundheitsbehörde (Port Health Authority) oder an die örtliche Behörde des entsprechenden Einfuhrhafens.





Im Einklang mit Artikel 6 der Retained EU Decision 2007/275

müssen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse alle der folgenden Punkte erfüllen:

- **weniger als 50 %** eines verarbeiteten Erzeugnisses tierischen Ursprungs enthalten – zu beachten ist, dass, wenn die Summe aller verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Endprodukt 50 % oder mehr beträgt, diese nicht von den Kontrollen ausgeschlossen sind.
- **bei Raumtemperatur haltbar oder gegart** / wurden bei ihrer Herstellung vollständig gar gekocht bzw. einer Hitzebehandlung unterzogen, sodass keinerlei Roherzeugnis mehr enthalten ist.
- **als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet.**
- **in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt.**
- von einem Handelsdokument begleitet und in Englisch so gekennzeichnet, dass Informationen über Art, Menge und Anzahl der Packungen der zusammengesetzten Erzeugnisse, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten zu entnehmen sind.
- In zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltene Milcherzeugnisse, einschließlich in Anhang II aufgeführte Erzeugnisse, dürfen nur aus Ländern stammen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission (bzw. deren Aktualisierungen) aufgeführt sind, und müssen entsprechend behandelt worden sein.

Liste der zugelassenen Länder:

- [EU- und EFTA-Länder, die zur Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach Großbritannien zugelassen sind](#)
- [Nicht-EU-Länder, die zur Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach Großbritannien zugelassen sind](#)

Hinweise:

- [Import composite products from the EU to Great Britain – GOV.UK](#)
- <https://www.food.gov.uk/business-guidance/importing-composite-products>



Anhang II: Liste der zusammengesetzten Erzeugnisse, die keinen amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zu unterziehen sind

Die Tabelle auf der Folgeseite enthält eine Liste der zusammengesetzten Erzeugnisse gemäß der in der Union verwendeten Warenomenklatur, die keiner amtlichen Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle unterzogen werden müssen.

Anmerkungen zur Tabelle: Spalte (1) – KN-Codes Diese Spalte enthält den KN-Code. Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführte KN basiert auf dem weltweiten Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „HS“), das vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, jetzt Weltzollorganisation (WZO), ausgearbeitet und durch das am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossene internationale Übereinkommen angenommen wurde, das im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Beschluss 87/369/EWG genehmigt wurde (im Folgenden „HS-Übereinkommen“).

Die KN übernimmt bei den ersten sechs Stellen die Codenummern der Positionen und Unterpositionen des HS; nur die siebte und die achte Stelle bilden eigene Unterteilungen. Wird ein vierstelliger Code verwendet, so müssen alle zusammengesetzten Erzeugnisse, denen dieser vierstellige Code vorangeht, sofern nichts anderes bestimmt ist, keinen Veterinärkontrollen an einer Grenzkontrollstelle unterzogen werden.

Enthalten nur bestimmte Erzeugnisse eines vier-, sechs- oder achtstelligen Codes tierische Erzeugnisse und gibt es keine spezielle Unterteilung dieses Codes in der KN, wird dem Code ein ex vorangestellt (zum Beispiel ex 2001 90 65: Für die in Spalte (2) genannten Erzeugnisse sind Veterinärkontrollen nicht erforderlich).

Spalte (2) – Erläuterung Diese Spalte enthält genaue Angaben zu den zusammengesetzten Erzeugnissen, die von amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen ausgenommen sind. Erforderlichenfalls muss das amtliche Personal an den Grenzkontrollstellen eine Bewertung der Inhaltsstoffe eines zusammengesetzten Erzeugnisses vornehmen und festlegen, ob das darin enthaltene tierische Erzeugnis so weit verarbeitet ist, dass keine amtlichen Kontrollen gemäß den Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind.



KN-Codes	Erläuterung
1)	(2)
1704, 1806 20, 1806 31, 1806 32, 1806 90 11, 1806 90 19, 1806 90 31, 1806 90 39, 1806 90 50	Süßwaren und Schokolade, die zu weniger als 50 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieser Entscheidung behandelt wurden.
1902 19, 1902 30, 1902 40	Pasta und Nudeln, die nicht mit verarbeiteten Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind und die zu weniger als 50 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieser Entscheidung behandelt wurden.
1905 10, 1905 20, 1905 31, 1905 32, 1905 40, 1905 40 10, 1905 90 10, 1905 90 20, 1905 90 30, 1905 90 45, 1905 90 55, 1905 90 60, ex 1905 90 90;	Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, die zu weniger als 20 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieser Entscheidung behandelt wurden. Unter die Unterposition 1905 90 fallen nur trockene und spröde Erzeugnisse.
ex 2001 90 65, ex 2005 70 00 ex 16 04	Gefüllte Oliven, die weniger als 20 % Fisch enthalten. Gefüllte Oliven, die über 20 % Fisch enthalten
ex 2104 10 und ex 2104 20	Für Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen, die zu weniger als 50 % aus Fischöl, Fischpulver oder Fischextrakten bestehen und die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a dieser Entscheidung behandelt wurden
ex 2106 10, ex 2106 90	Für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen (insgesamt weniger als 20 %) an verarbeiteten tierischen Erzeugnissen (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten.

Anhang II: Tabelle der Lebensmittel, die keinen amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zu unterziehen sind

